



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
18/684**

A11

Oliver Krischer

13. Januar 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

ORR Coenen  
Telefon 0211 4566-  
Telefax 0211 4566-388  
christopher.coenen  
@munv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Verwendung der Regionalisierungsmittel**

Sitzung des Verkehrsausschusses am 18.01.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zur Verwendung der Regionalisierungsmittel in den Jahren 2019 bis 2022 mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Verkehrsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße





**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Verkehrsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 18.01.2023

Schriftlicher Bericht

**Verwendung der Regionalisierungsmittel**

Nach den Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) werden die für den ÖPNV bereitgestellten Bundes- und Landesmittel den Aufgabenträgern weitgehend pauschaliert zur Verfügung gestellt.

Aus den Regionalisierungsmitteln werden zum einen die Pauschalen nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (SPNV-Pauschale) und § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale) sowie die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW finanziert. Daneben werden die Regionalisierungsmittel aber auch im Rahmen der Förderung von Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse nach § 13 ÖPNVG NRW und der sonstigen Förderung nach § 14 ÖPNVG NRW (z. B. für Bürgerbusse) eingesetzt.

Um den Nachweis der Verwendung gegenüber dem Bund sicherzustellen, ist in den Bewilligungsbescheiden eine Verpflichtung der Mittlempfängenden zur Vorlage von den Vorgaben des Regionalisierungsgesetzes entsprechenden Verwendungsnachweisen enthalten. Der Nachweis ist dem Ministerium jeweils bis zum 15.08. des Folgejahres vorzulegen. Für das Jahr 2022 kann daher noch kein Bericht über die Verwendung der Regionalisierungsmittel nach den im Bundesgesetz festgelegten Kriterien vorgelegt werden.

Darüber hinaus ist bei der nachträglichen Prüfung der von den Aufgabenträgern vorgelegten Verwendungsnachweise aufgefallen, dass einzelne Nachweise seit dem Jahr 2016 nicht den Vorgaben des Regionalisierungsgesetzes entsprechen. Damit ist auch der Gesamtverwendungsnachweis für das Land Nordrhein-Westfalen korrekturbedürftig. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und dem Bundesrechnungshof wurden darüber bereits in Kenntnis gesetzt. Die in Rede stehenden Nachweise sollen alsbald korrigiert werden. Die Bezirksregierung sowie der betroffene Zweckverband stehen hierzu im Austausch. Vor diesem Hintergrund kann zum jetzigen Zeitpunkt keine vollständige Darstellung der verwendeten Regionalisierungsmittel vorgelegt werden.

Anlässlich des im Bundeskoalitionsvertrag festgelegten Ausbau- und Modernisierungspaktes<sup>1</sup> haben die Bundesländer allerdings Transparenz über die Verwendung der Regionalisierungsmittel hergestellt.. Die Werte der nachfolgenden Tabelle basieren auf den

---

<sup>1</sup> „Wir wollen einen Ausbau- und Modernisierungspakt, bei dem sich Bund, Länder und Kommunen unter anderem über die Finanzierung bis 2030 einschließlich der Eigenanteile der Länder und Kommunen und die Aufteilung der Bundesmittel verständigen sowie Tarifstrukturen diskutieren.“

gegenüber dem Bund abgegebenen Verwendungsnachweisen. Zahlen, die auf den nicht bzw. fehlerhaft vorliegenden Zweckverbands-Nachweisungen beruhen, wurden hierbei so weit möglich geschätzt.

		<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
		in tsd. Euro	in tsd. Euro	in tsd. Euro
<b>Ausgaben Regionalisierungsmittel</b>	<b>SPNV-Leistungen</b>	1.032,27	1.080,43	1.029,35
	<b>Managementaufwand</b>	35,80	38,81	36,98
	<b>Investitionen</b>	96,55	112,20	171,32
	<b>Tarifmaßnahmen</b>	1,35	1,41	1,42
	<b>Sonstiges</b>	136,90	145,54	154,62
	<b>Summe Ausgaben Reg-Mittel</b>	<b>1.302,87</b>	<b>1.378,39</b>	<b>1.393,69</b>

Im Feld „Sonstiges“ ist unter anderem die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW mit jeweils rund 130 Mio. Euro enthalten, die nach den Vorgaben des Leitfadens zum Nachweis der Verwendung der Regionalisierungsmittel durch die Länder nicht weiter aufgeschlüsselt, sondern pauschal angegeben werden muss.

Für das Jahr 2022 liegen die Verwendungsnachweise noch nicht vor. Im folgenden werden daher die Zahlungen aus der Haushaltsrechnung des Landes für das Jahr 2022 dargestellt:

SPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW	1.403.750.948,20 €
ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW	129.986.611,32 €
Maßnahmen im besonderen Landesinteresse und pauschalierte Investitionsförderung nach den §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW	119.656.884,14 €
Sonstige Förderung nach § 14 ÖPNVG NRW	27.691.322,79 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.681.085.766,45 €</b>

Die von der Bundesregierung dargestellten Zahlen im Rahmen der Verwendungsnachweisung basieren auf insgesamt in Nordrhein-Westfalen nicht verausgabten Resten. Insbesondere sind hier auch Reste erfasst, die von den Aufgabenträgern des ÖPNV und SPNV auch nach Ende des Haushaltsjahres noch verwendet werden können (§§ 11 Absatz 4 und 12 Absatz 6 ÖPNVG NRW). Diese Mittel stehen dem Land nicht mehr zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Daher bezieht sich die nachfolgende Aufstellung auch nur auf die Ausgabereste des Landes (Stand 09.01.2023 der vorläufigen Haushaltsrechnung 2022):

2012	528.348.998,58 €
2013	534.167.635,06 €
2014	542.256.713,06 €
2015	530.687.311,42 €
2016	626.711.554,18 €
2017	668.609.854,41 €
2018	699.989.342,27 €
2019	794.550.756,71 €
2020	879.519.590,53 €
2021	1.034.124.273,08 €
2022	993.269.719,37 €

Mit den Resten ist unter anderem die Finanzierung des aus dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) resultierenden und mit dem Bund vereinbarten Landesanteils zum Ausbau der Strecke Emmerich – Oberhausen (Betuwe-Linie) sicherzustellen. Es müssen gemäß der bereits im Jahr 2002 abgeschlossenen Vereinbarung und der im Juli 2013 zu deren Konkretisierung mit dem Bund bzw. der Deutschen Bahn AG abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen noch Mittel vorgehalten werden. Dieses Vorhaben kann nicht allein aus den laufenden Einnahmen aus Regionalisierungsmitteln gedeckt werden, da die laufenden Einnahmen und die verbleibenden Ausgabereste auch für die Förderung von anderen bewilligten, vereinbarten oder zugesagten bedeutsamen Infrastrukturmaßnahmen gebunden sind. Hier sei insbesondere auf die breit angelegte ÖPNV-Offensive in Nordrhein-Westfalen hingewiesen, die verschiedene Maßnahmen bündelt, die den

ÖPNV einfacher, zugänglicher, leistungsstärker, verlässlicher, flexibler, innovativer sowie klima- und umweltfreundlicher machen. Hierzu investiert das Land Nordrhein-Westfalen in das Angebot von Bussen, Bahnen und innovativen Mobilitätsangeboten. So werden beispielsweise bis 2031 zusätzlich 1 Mrd. Euro in die Sanierung der Stadt- und Straßenbahnsysteme investiert, 280 Mio. Euro in die Qualität der SPNV-Netze durch die Pakete robustes Netz I und II, 100 Mio. Euro in weitere Schnellbuslinien sowie 100 Mio. Euro in On-Demand-Verkehre auf der sogenannten letzten Meile. Dies führt dazu, dass die bereitgestellten Regionalisierungsmittel viel zu gering bemessen sind und durch den Bund deutlich aufgestockt werden müssen. Das umso mehr, wenn die Leistungen aus Gründen der Mobilitätsbedürfnisse und des Klimaschutzes ausgeweitet werden sollen.